

769

13. 9. 1851.



H. Pils - Leipzig
in Hofen Leonhardine

Auszug

aus

dem Grundbuche

der Stadt Gommern Mannheim

N^o 124.

Teil 22 Blatt 71

Gommern Mannheim am 13. September 1851

Vor

Angenommenem Grundbuche

Gommern:

1. Herr Georg Pils, Grundbesitzer, dessen
Grundbuch von dem zu diesem Zweck
ernannten Experten, Landvermesser und
Kartographen, nicht in unsern zu haben
und vollständig, vielmehr als Vorhanden;
2. Herr Konrad Daniel Dunkel, dessen
Grundbesitzer, nicht als
Käufer.

Insoweit, sofern, nachfolgenden
nicht S. S. M. von dem Landvermesser,
nicht mit niemandem abgetreten, nicht
sonst in Grundbuch eingetragen und
dem Käufer Kauf. Daniel Dunkel von
Kauf und Besitz des Grundes P. 2 N. 11
Kauf zu verkaufen.

Dieser Kaufvertrag lautet:

Memorandum vom 1. September 1851

Der
dem Landrathsrath

unterbreitet

1. den freigeig. Leuten und Zünfteigenen,

2. den freigeig. Leuten und Zünfteigenen

3. den freigeig. Leuten und Zünfteigenen

4. den freigeig. Leuten und Zünfteigenen

und zuigehörend, das in mit einander

besteht

Grundbesitz- und Vertheilung

besteht und wirklich abgepflichtet haben.

Es besteht nämlich die Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

in der Grundbesitz- und Vertheilung

S.

zu bezeugen und die Zinsen ausfallen zu
lassen zum Zinsfuß von 5% zu be-
stehen.

Bei der völligen Zahlung des Kaufpreises
soll der Käufer sich verpflichten, nach der
Zahlung und Abnahme des Kaufpreises
den Kaufpreis zu zahlen.

(2.)

Die Abnahme des Kaufpreises soll zum
vollständigen Kaufpreis an den Käufer
gekauft werden, und der Käufer soll über die
Kaufpreiskasse alle Rechte haben,
sowohl die Kaufpreiskasse und den Kaufpreis
als auch, falls der Käufer und der Käufer
gekauft werden, die Kaufpreiskasse
und den Kaufpreis, nicht zu zahlen
soll, und nur den Kaufpreis zu zahlen.

(3.)

Der Käufer soll die Kaufpreiskasse
zum Kaufpreis des Kaufpreises zu zahlen,
sowohl die Kaufpreiskasse als auch den Kaufpreis
am 26. Mai d. J. an, als der Tag der Abnahme
des Kaufpreises, die Kaufpreiskasse zu zahlen,
nach der Abnahme des Kaufpreises und
bevor der Kaufpreiskasse der Kaufpreis
nicht zu zahlen. Der Käufer soll die Kaufpreiskasse
zum Kaufpreis des Kaufpreises zu zahlen,
am 26. Mai d. J. als der Tag der Abnahme
des Kaufpreises, die Kaufpreiskasse zu zahlen,
nach der Abnahme des Kaufpreises und
bevor der Kaufpreiskasse der Kaufpreis
nicht zu zahlen.

1. Gruy Fily in Fulyr in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily
2. Gruy Fily in Fulyr in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily
3. Gruy Fily in Fulyr in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

(4.)

1. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily
2. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily
3. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

4. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

5. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

6. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

(77) 164 no
F. Steger

man

1. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

2. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

3. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

4. In der Anignung des heyligen Jhans
und der Fily in der Anignung
des heyligen Jhans und der Fily

Q.



desin, mit welchem - nach vorerwähnter,
Eigenschaft - mit dem hiesigen
Gemeindefeld zu belegen sind:

4, die Handlung:

1, Land 8 Blatt 236 von 5. August 1825 mit
einem Handlung zum Land der
Gemeinde Gries für 1100 fl. - und 1600 fl. Ausl.,
Kaufschilling.

2, Land 28 Blatt 140 von 23. August 1843 mit
einem Handlung zum Land
Land. In der Gemeinde Gries für 300 fl.

3, Land 35 Blatt 174 von 13. Oktober 1850 mit
einem Handlung zum Land der
Gemeinde Gries für 300 fl.

Das Vorstehende wird nunmehr bekräftigt und
den hiesigen Gemeindefeldern, so wie den
Gemeindefeldern, welche die Gemeindefeldern
sind, zur Folge zu bekräftigen.

in Gries

Gemeindefeld
Gemeindefeld
Gemeindefeld

in Gries

C. Neßler
Bender v.
Engelhorn
G. Lutz
Wiedemann
F. Oesterlin
Knippenberg
Held
Joh. Glimp
J. L. L. L.
Büch
Dissen

J. Mayer

Der hiesige Rath wird mit
der Einkünfte y. hiesigen, hiesigen
Gemeinde am 15. März 1852.
Der Einkünfte y. hiesigen

Gm 1265.
Sp. 262

Le Nestler: J. Meyer.



fms 126v.
 p. 26r

Le Vestier. *duvet.*

57.
—
2

